

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 09.06.2011 hat der Bundestag das „Steuervereinfachungsgesetz 2011“ beschlossen. Von „Steuervereinfachung“ kann allerdings nur sehr eingeschränkt die Rede sein.

Es enthält folgende Änderungen der **Einkommensteuer**, die schon ab 2011 gelten:

1. Entfernungspauschale

Bislang galt für Nutzer des ÖPNV eine Höchstgrenze von 4.500 € für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betrieb. Diese Begrenzung wird gestrichen.

2. Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Schon seit langer Zeit angekündigt wird nun tatsächlich der Pauschbetrag für Werbungskosten von Arbeitnehmern wieder von 920 € auf 1.000 € erhöht.

3. Kinderbetreuungskosten

Die abziehbaren Kinderbetreuungskosten werden zukünftig ausschließlich den Sonderausgaben zugeordnet. Positiv: Bei Kindern zwischen 6 und 14 Jahren fallen außerdem die persönlichen Voraussetzungen der Eltern (Erwerbstätigkeit etc.) vollständig weg.

4. Vermietung an Angehörige

Bislang führten Mieten, die mindestens 56 % der ortsüblichen Miete erreichten, nicht zu einer Kürzung von Werbungskosten. Ab sofort gilt hier eine Grenze von **66 %**. Das heißt: alle Angehörigen-Mietverhältnisse sollten **umgehend** überprüft werden!

5. Ehegattenveranlagung

Die frühere „getrennte Veranlagung“ heißt nun „Ehegatten-Einzelveranlagung“. Der seltene Fall der „besonderen Veranlagung“ wurde ersatzlos gestrichen. Der Wechsel zwischen den Veranlagungsarten wurde deutlich erschwert. Wie gewohnt werden wir für Sie im Einzelfall auch weiterhin die günstigste Lösung vorauswählen.

6. Berücksichtigung von Kindern

Bei der Berücksichtigung volljähriger Kinder gilt zukünftig keine starre Einkommensgrenze (für die Kinder) mehr. Unschädlich sind (statt eigener Einkünfte/Bezüge von bislang 8.004 €) ab sofort geringfügige Beschäftigungen der Kinder, eine Teilzeit-Erwerbstätigkeit von bis zu 20 h wöchentlich sowie jegliche Ausbildungsvergütungen. Kinderfreibeträge können außerdem einfacher übertragen werden.

7. Nachweis von Krankheitskosten

Der Nachweis von Krankheitskosten wird für zahlreiche Einzelfälle von einem amtsärztlichen Gutachten bzw. der Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung abhängig gemacht. Dies gilt z.B. für Kuren, psychotherapeutische Behandlungen, bestimmte medizinische Hilfsmittel und wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden. Die geforderte Bescheinigung muss **vor** Beginn der Maßnahme bzw. vor Erwerb des Hilfsmittels ausgestellt werden. Hier liegt eine erhebliche Verschärfung der Formerfordernisse vor!

Auch die **Abgabenordnung** wurde geändert:

Es wurde eine Bagatellgrenze für die bislang stets gebührenpflichtigen „verbindlichen Auskünfte“ eingeführt.

Bei der **Umsatzsteuer** wurde der Formalismus weiter vorangetrieben:

1. Rechnungsbegriff

Zukünftig gilt eine Gewährleistungspflicht für die Echtheit der Herkunft (also die Identität des Rechnungsausstellers) und die Unversehrtheit des Inhalts (d.h.: die ursprünglichen Angaben müssen unverändert in einer Rechnung enthalten sein).

Unserer Auffassung nach trifft diese Gewährleistungspflicht sowohl die leistenden Unternehmer als auch die Leistungsempfänger. Das „Wie“ der Gewährleistung wird (noch) nicht vorgeschrieben. Wir empfehlen daher vorsorglich, Rechnungen entweder mit qualifizierter elektronischer Signatur zu versehen oder andernfalls nur in ausgedruckter Form als Originale zu versenden.

2. Umsatzsteuer-Nachschau

Ab sofort ist dem Prüfer, der zu einer (unangemeldeten) Umsatzsteuer-Nachschau beim Unternehmer erscheint, die Möglichkeit zu geben, gespeicherte Daten einzusehen und das unternehmereigene Datenverarbeitungssystem dafür ggf. zu nutzen. Damit erhöht sich noch der Druck, den eine solche Umsatzsteuer-Nachschau auf jeden Betroffenen ausübt.

Rückfragen beantworten wir selbstverständlich jederzeit gerne!

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH